



Kooperationsvereinbarung zum Ausbildungsvertrag nach § 66 BBiG

Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des BiBB vom 15.12.2010 soll bei nachfolgendem Ausbildungsunternehmen durch entsprechende Kooperation abgesehen werden.

Der Inhalt der Kooperation basiert auf Grundlage des Rahmencurriculum des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 21.06.2012 zur rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation für Ausbilder/-innen.

Ausbildungsvertrag zwischen:

Ausbildungsunternehmen:

Name

Straße

PLZ, Ort

Verantwortliche Ausbilder

Auszubildende/r:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Kooperationspartner:

Name

Straße

PLZ, Ort

Verantwortliche Person nach ReZa

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel
(Unternehmen)

Unterschrift / Stempel
(Kooperationspartner)